

ORTSRECHT DER MARKTGEMEINDE MÜNSTERHAUSEN



SATZUNG

ÜBER DIE GEBÜHREN IM
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DES MARKTES
MÜNSTERHAUSEN

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in den zur Zeit gültigen Fassungen erlässt der Markt Münsterhausen folgende **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen**:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Münsterhausen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar,
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Münsterhausen,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Der Markt kann in der Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (6) Der Markt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

§ 4 Gebühren der Bestattungseinrichtung

Die Grabgebühren für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

Einzelgrab (2 Grabplätze - Tiefgrab)	896,00 €
Familiengrab (4 Grabplätze - Tiefgrab)	1.793,00 €
Urnenerdgrab / Urnenbaumbestattungen	672,00 €
anonymes Urnenerdgrab	305,00 €
Familiengrab in der Urnengemeinschaftsanlage	1.070,00 €

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten.
Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr beim

Einzelgrab	44,80 €
Familiengrab	89,65 €
Urnenerdgrab / Urnenbaumbestattungen	67,20 €
anonymes Urnenerdgrab	30,50 €
Familiengrab in der Urnengemeinschaftsanlage	107,00 €

Leichenhausbenutzungsgebühren pro Tag

für Kinder bis zu 8 Jahre	96,00 €
für Personen über 8 Jahre	96,00 €
für Urnen	96,00 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahre (Grabtiefe 1,80 m)	1.074,00 €
Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 8 Jahre (Grabtiefe 2,40 m)	1.104,00 €
Erdbestattung Kinder bis 8 Jahre	564,00 €

Urnenerdbestattung	504,00 €
Träger bei der Beerdigung pro Träger	75,00 €

Exhumierung

von Leichen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre	1.314,00 €
von Leichen Kinder bis 8 Jahre	914,00 €
von Gebeinen Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	1.214,00 €
von Gebeinen Kinder bis 8 Jahre	814,00 €
von Urnen	414,00 €

§ 5**Sonstige Gebühren**

Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde	18,00 €
--	---------

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 07.12.2021 außer Kraft jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 07.12.2021 auch noch nach dem 01.01.2026 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.01.2026 entstanden ist.

Thannhausen, den - 2. Dez. 2025
MARKT MÜNSTERHAUSEN

Erwin Haider
1. Bürgermeister

